



Satzung **Integrale Medizin e.V.**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein soll nach der Eintragung ins Vereinsregister den Namen **Integrale Medizin e.V.** führen und hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein ist partei-politisch und religiös neutral. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere zur:

(1) Schaffung einer multiethnischen Begegnungsstätte für Menschen jeglichen Alters zur Förderung Internationaler Gesinnung

(2) Aufklärung in den Bereichen:

a) Umweltschutz, hier fördert umweltgerechtes Handeln im Einklang mit dem Naturschutzgesetz durch Informationsarbeit, Veranstaltungen, Seminare und Workshops mit Kindern, Jugendliche und Erwachsene

b) Integrale Medizin (ökologische Betrachtungsweise der Gesundheit betrachtet den menschlichen Organismus – Geist und Körper – als ein System, dass sich auch mit den sozialen und umweltbedingten Dimensionen der Gesundheit beschäftigt), Informations- und Diskussionsveranstaltungen für KiezbewohnerInnen, regional ansässige Institutionen und Organisationen, eine Zusammenarbeit bei gesundheitspflegerischen Themen aller Altersgruppen

(3) Förderung der sozialen Kinder- und Jugendarbeit und zwar durch:

a) Motivations- und Fortbildungsveranstaltungen (Künstler malen mit Kinder und Jugendliche, Fotoworkshops)

(4) Förderung der Seniorenhilfe, wird ermöglicht durch:

a) Seminare und Workshops zum Thema Ernährung und Mobilität

(5) Förderung der Kunst- und Kulturarbeit, wird verwirklicht durch:

a) Informations- und Diskussionsveranstaltungen zu kiezbezogenen Themen

(6) Planung und Durchführung von Kulturveranstaltungen:

wie Ausstellungen, Lesungen, Vorträge, Wettbewerbe für Frauen, Kinder und sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen

(7) Tanz- und Bewegungsprojekte: sensibilisiert Kinder, Jugendliche und Erwachsene für Bewegung und fördert so die Gesundheitspflege z. B. in Workshops und Seminaren

§ 3 Gemeinnützige Tätigkeitsbasis

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und erstrebt keine Gewinne. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben verwendet.

Hinweis:

Der sprachlichen Vereinfachung wegen gebrauchen wir die weibliche Form der Anrede/Ausdrucks. Die Regelungen gelten gleichermaßen auch für männliche Beteiligte und für juristische Personen



(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann einer solchen Entscheidung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder widersprechen.

(3) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können an allen Aktivitäten des Vereins teilnehmen. Sie benötigen dafür jedoch die Erlaubnis ihrer Eltern oder deren gesetzlichen Vertretern.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vorher ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ein Antrag auf Vereinsausschluss ist begründet, in schriftlicher Form, an den Vorstand zu richten.

(5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

(6) Der Vorstand kann über den Ausschluss der Mitglieder bei Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen entscheiden.

Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner jährlichen Mitgliedsbeiträge ein Jahr im Verzug, erfolgt automatisch der sofortige Ausschluss aus dem Verein.

§ 5 Sonstige Mitgliedschaft

(1) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben. Sie werden mit zwei Dritteln der Stimmen der Mitgliederversammlung ernannt und sind von der Zahlung der Mitgliederbeiträge und der Gemeinschaftsarbeit befreit.

Hinweis:

Der sprachlichen Vereinfachung wegen gebrauchen wir die weibliche Form der Anrede/Ausdrucks. Die Regelungen gelten gleichermaßen auch für männliche Beteiligte und für juristische Personen



(2) Als "Fördernde Mitglieder" ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können vom Vorstand natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Vereins.

(2) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge, Anträge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.

(3) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.

(4) Die Mitglieder haben das Recht Veranstaltungen und Schulungen des Vereins zu besuchen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln. Sie sind verpflichtet Gemeinschaftsarbeiten zuleisten.

(2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

(3) Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten.

(4) Die "fördernden Mitglieder" sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen sind für den Vorstand bindend.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich oder per Email mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen, innerhalb von sechs Wochen durchzuführen. Die Mitgliederversammlungen sind mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Mitglied höchstens ein weiteres Mitglied vertreten darf. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Ausgeschlossen von dem Abstimmungsverhältnis sind Satzungsänderungen (siehe § 13 dieser Satzung).

Hinweis:

Der sprachlichen Vereinfachung wegen gebrauchen wir die weibliche Form der Anrede/Ausdrucks. Die Regelungen gelten gleichermaßen auch für männliche Beteiligte und für juristische Personen



(4) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben eine beratende Funktion und können gehört werden.

(5) Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens vier Wochen vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterin, einem Mitglied des Vorstandes oder einer aus der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiterin geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende

Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüferbericht, Entlastung des Vorstandes, der Schatzmeisterin und der Revisorinnen,
- c) Genehmigung des Wirtschaftsplans
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- e) vorliegende Anträge

(7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von 3 Jahren
- b) die Wahl der Schatzmeisterin für eine Amtszeit von 2 Jahren
- c) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen für die Dauer von 2 Jahren, sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein
- d) die Entgegennahme des einmal jährlich vom Vorstand vorzulegenden Jahres- und Kassenberichtes
- e) die Entlastung des Vorstandes, der Schatzmeisterin und der Revisorinnen
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) die Festsetzung der durch den Vorstand frei verfügbaren Haushaltsmittel
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) die Änderung der Satzung
- j) die Auflösung des Vereins: Für Entscheidungen über die Auflösung des Vereins ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig.

(8) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, die Niederschrift einzusehen.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus zwei Vertreterinnen des Vereins.

(2) Jeweils ein Vorstandsmitglied ist zur Vertretung des Vereins nach innen und außen berechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der 1. Vorsitzenden geführt. Sie vertritt den Verein gegenüber Mitgliedern, Vorstand und Dritten; im Falle ihrer Verhinderung geschieht dies durch die Stellvertreterin oder Geschäftsführerin.

Hinweis:

Der sprachlichen Vereinfachung wegen gebrauchen wir die weibliche Form der Anrede/Ausdrucks. Die Regelungen gelten gleichermaßen auch für männliche Beteiligte und für juristische Personen



(4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre; der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Bei Vertrauensverlust ist die Abwahl des Vorstandes durch einfache Mehrheit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

(6) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich bzw. per Email, in der Regel zwei Wochen - in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage - vorher unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

Zur Beschlussfähigkeit müssen beide Vorstandsmitglieder oder die Geschäftsführerin anwesend sein. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu den Obliegenheiten:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die zu einer Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erforderlich sind, sofern nicht eine Geschäftsführerin beauftragt wird,
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse,
- c) Aufstellung einer Maßnahmenliste und eines Wirtschaftsplanes,
- d) die Erstellung des Geschäfts- und Kassenberichtes für die Mitgliederversammlung, sofern dies nicht Aufgabe des Beirates ist,
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- f) Einsetzen von Ausschüssen, Regelung von Personalangelegenheiten.
- g) Beaufsichtigung/Kontrolle der Geschäftsführerin, sobald eine beauftragt wird.

(8) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen, die durch Einwendungen des Registergerichts zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 10 Die Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen.

§ 11 Das Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12 Die Beitragsordnung

(1) Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(2) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

Hinweis:

Der sprachlichen Vereinfachung wegen gebrauchen wir die weibliche Form der Anrede/Ausdrucks. Die Regelungen gelten gleichermaßen auch für männliche Beteiligte und für juristische Personen



§ 13 Änderungen der Satzung

(1) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sonst gilt: Bei Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von einem Drittel der eingetragenen Mitglieder erforderlich.

(2) Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung

a) über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche dem Zweck oder der Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,

b) über Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks

c) sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 14 Haftung

(1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder der Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Bürgerstiftung Neukölln“, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Im Übrigen gilt: Sollte die Bürgerstiftung Neukölln zum Zeitpunkt der Auflösung oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr existieren, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung Förderung der Jugend.

§ 16 Gerichtsstand/Erfüllungsort/Errichtung

(1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin.

(2) Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 22.8.2008 beschlossen.

Berlin-Neukölln, 1.2.2009 geänderte Fassung laut Vorstandsbeschluss

Hinweis:

Der sprachlichen Vereinfachung wegen gebrauchen wir die weibliche Form der Anrede/Ausdrucks. Die Regelungen gelten gleichermaßen auch für männliche Beteiligte und für juristische Personen